

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern

22. Mai 2018

Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 ersuchen Sie uns, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Der Kanton Solothurn hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) zustimmend geäußert. Somit begrüsst er auch im Grundsatz die Regelungen der V-NISSG, weist aber darauf hin, dass der Vollzugsaufwand für die Kontrolle der Solarien und Kosmetikstudios höher ausfallen wird, als vorgesehen. Er appelliert daher, dass die Benutzerinnen und Benutzer mehr Eigenverantwortung übernehmen sollen, da sie sich bewusst den Risiken aussetzen. Der Vollzug soll sich hier auf das Nötigste beschränken.

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs äussern wir uns wie folgt:

2 Detaildiskussion einzelner Artikel

2.1 Zu Abschnitt 1 Artikel 3 Absatz 3

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer von Solarien bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Antrag:

- Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2.2 Zu Abschnitt 2 Artikel 6

Behandlungen gemäss Anhang 2, Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Anträge:

- Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Artikel 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.
- Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.
- Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

2.3 Zu Abschnitt 2 Artikel 9

In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Artikel 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Antrag:

- Wir beantragen, Artikel 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

2.4 Zu Abschnitt 3 Artikel 15

Neben Pilotinnen und Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter etc. sind auch Drittpersonen vor Laserstrahlen zu schützen.

Antrag:

- Der Artikel ist zu ergänzen.
a. Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende und Drittpersonen geblendet werden.

2.5 Zu Abschnitt 6 Artikel 23 Absatz 5

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Artikel 23 Absatz 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Antrag:

- Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Artikel 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

2.6 Zu Abschnitt 6 Artikel 24

Unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn die kantonalen oder kommunalen Vollzugsbehörden an Veranstaltungen Laser im Einsatz antreffen und wie der Austausch mit dem BAG stattfinden soll.

Antrag:

- Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden sollen Zugriff auf das Meldeportal über eingegangene Meldungen im Sinne von Artikel 11 NISSG haben.

2.7 Zu Anhang 4, Ziffer 3.2.2 c

Die Anforderungen an die Ausgleichszonen für den rauchfreien Teil sollen konkretisiert werden.

Antrag:

- *Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend - mindestens 50 % - grossen rauchfreien Teil umfassen.*

2.8 Zu Anhang 4, Ziffer 5.2

Die Anforderungen an die Messmittel sollen sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung richten. Diese erachten wir als zu hohe Hürde.

Antrag:

- Die Anforderungen an die Messmittel der Veranstalterinnen und Veranstalter sind auf die Klasse II und Vorgaben zur Kalibration zu beschränken.

2.9 Anhang 4, Ziffer 5.3

Um die Anforderungen an die Schallpegelaufzeichnung zu vereinfachen, soll ein Musterprotokoll zur Verfügung gestellt werden.

Antrag:

- Es ist ein Musterprotokoll für die Schallpegelaufzeichnung zur Verfügung zu stellen.

2.10 Zu den Auswirkungen auf die Kantone

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsschwerpunkts auf rund 30 Personentage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies, weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Für die Möglichkeit zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen im Rahmen der Bereinigung der Verordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber